

## Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen zum Entwurf des Hochschulzukunftsgesetzes



Gegenüber dem im November vorgelegten Referentenentwurf enthält der aktuelle Regierungsentwurf wichtige Korrekturen. Beispielsweise wurden tragfähigere Regelungen zur Ausgestaltung des geplanten Liquiditätsverbunds oder zur Drittmitteltransparenz vorgesehen. Trotz solcher Anpassungen bleiben Duktus bzw. Ausrichtung des Gesetzesvorhabens und damit auch die daran zu übende Kritik unverändert.

1. Ein funktionsfähiges, an gesellschaftlichen Bedarfen orientiertes Hochschulwesen erfordert eine ausgewogene Balance zwischen notwendiger Hochschulautonomie und staatlicher Verantwortung. Der vorliegende Gesetzentwurf lässt eine solche Balance vermissen, die Hochschulautonomie wird zugunsten ministerialbürokratischer Eingriffsmöglichkeiten geschwächt. Frau Ministerin Schulze hat zu Beginn des Dialogprozesses erklärt, über eine Hochschulgesetznovellierung „staatliche Leitplanken“ setzen zu wollen, innerhalb derer Hochschulen autonom agieren könnten. Noch im letzten Sommer betonte die wissenschaftspolitische Sprecherin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in ihrem Newsletter *„Dabei geht es keineswegs um die ehemalige Detailsteuerung und ein Zurück zur Fachaufsicht durch das Ministerium.“* Faktisch bedeuten die Bestimmungen der §§ 76, 76a und 76b HZG in Verbindung mit den zahlreichen im Gesetzentwurf enthaltenen Genehmigungsvorbehalten, Ersatzvornahmen, Verordnungsermächtigungen, Rahmenvorgaben etc. massive Eingriffsmöglichkeiten in operative Hochschulprozesse. Flexibilität, strategische Planungs- und Handlungsfähigkeit vor Ort werden damit erheblich geschwächt. Das ist weder sachgerecht noch durch reale Fehlentwicklungen begründet. Welchen konkreten, landesseitig gesetzten Zielvorgaben i.S.d. § 6 Abs. 1 HG haben sich die Hochschulen in der Vergangenheit verweigert? Welche Landesinteressen drohen tatsächlich zukünftig nicht sachgerecht umgesetzt zu werden? Vielmehr lassen der Gesetzentwurf und legitimierende Äußerungen hierzu ein tiefes Misstrauen gegenüber den Hochschulen erkennen.
2. Das Hochschulzukunftsgesetz (HZG) konstituiert eine schwache Rolle des Parlaments. Weitgehende Strukturentscheidungen sind der Zustimmung des Landtags entzogen. Exemplarisch seien die Verabschiedung des Landeshochschulentwicklungsplans als zentrales Steuerungsinstrument sowie die Entscheidung über Schließung von Hochschulstandorten genannt. Beides bleibt letztlich einer gestärkten Ministerialbürokratie vorbehalten. Über § 6 Abs. 5 HZG soll diese über „Rahmenvorgaben“ umfassende Eingriffsrechte in Personal-, Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten der Hochschulen erhalten. Notwendigkeit, einen solch fragwürdigen, völlig neuen Rechtsnormtyp zu schaffen, besteht nicht. Ohne parlamentarische Kontrolle eröffnen Rahmenvorgaben einen äußerst weiten Handlungsspielraum.

3. Das Hochschulzukunftsgesetz beschränkt sich fast ausschließlich darauf, Governance-Strukturen zu verändern. Zukunftsweisende Impulse für Lehre und Forschung lassen sich kaum identifizieren. Andere Bundesländer zeigen sich hier mutiger und engagierter. So planen Baden-Württemberg, Hessen und Schleswig-Holstein eine Öffnung des Promotionsrechts für Fachhochschulen. Auch NRW sollte diese Initiative aufgreifen und über das Hochschulzukunftsgesetz die rechtlichen Voraussetzungen schaffen. Mit ihrer „Bonner Erklärung“ haben die nordrhein-westfälischen Fachhochschulen jüngst einen konkreten Umsetzungsvorschlag vorgelegt. Unter Beachtung höchster Qualitätsstandards führt das gewählte Modell exzellente Forschungskompetenzen auf Gebieten angewandter, interdisziplinärer Forschungsfelder mit hoher gesellschaftlicher Relevanz zusammen. Über solche Maßnahmen sollte tatsächlich eine zukunftsfähige Weiterentwicklung unseres Wissenschaftssystems vorangetrieben werden. Stattdessen sieht der Regierungsentwurf etliche Einzelregelungen vor, die in Summe hohe Bürokratielasten bedeuten. Zusätzliche Gremien und deren administrative Betreuung, zusätzliche Beauftragte, sich durch das HZG verändernde Geschäftsgänge etc. gehen zwangsläufig mit Mehraufwendungen einher. Entsprechende Kosten müssen vollumfänglich aus dem Landeshaushalt kompensiert werden.

*Ausführliche Darstellungen zu einzelnen Regelungen des Regierungsentwurfs, inklusive alternativer Formulierungsvorschläge, finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.*

## **Detaillierte Positionen der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen zu einzelnen Regelungen des HZG-Entwurfs**

### Schließung von Hochschulstandorten (§ 1 Abs. 3 HZG)

Nordrhein-Westfalen verfügt über eine einmalige Hochschuldichte. Sie besitzt hohe Relevanz für das Innovationspotential und die sozioökonomische Entwicklung des Landes. Dennoch könnten zukünftige demographische Entwicklungen in ihrer jeweiligen regionalen Ausprägung neue Diskussionen über Schließungen einzelner Standorte auslösen. Die endgültige Entscheidung sollte aber entgegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 HZG nicht ausschließlich der Ministerialbürokratie vorbehalten sein. Hochschulstandorte werden grundsätzlich unmittelbar durch das Hochschulgesetz festgelegt. Es befremdet, wenn die Aufhebung solcher Standorte dagegen durch das Ministerium unter Ausschluss des Parlaments stattfinden können soll. Ebenfalls könnte so die Zielrichtung des Fachhochschulerrichtungsgesetzes 2009 durch ministerielles Handeln völlig untergraben werden. Die Begründung zum Gesetzentwurf, hierdurch werde die planerische Verantwortung der Landesregierung unterstrichen, geht an der Sache vorbei. Vielmehr sollten Standortschließungen aufgrund ihrer hohen struktur- und regionalpolitischen Bedeutung zwingend an die Zustimmung des Landtags gebunden werden.

#### *Alternativer Formulierungsvorschlag:*

~~„...das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Standorte zu schließen~~  
**Schließungen von Standorten bedürfen der Gesetzesänderung. Eine Anhörung der betroffenen Hochschulen hat voranzugehen...**“

### Aufgabendifferenzierung (§ 2 Abs. 2 HZG)

Die neue Differenzierung zwischen eigenen, gesetzlich zugewiesenen oder gemeinsamen Aufgaben ist willkürlich. Sie dient ausschließlich dazu, für die genannten Bereiche über die §§ 76, 76a und 76b HZG ministerielle Eingriffsrechte zu normieren.

#### *Alternativer Formulierungsvorschlag:*

~~„...Die Hochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben, die eigene, gesetzlich zugewiesene (§ 76a Absatz 1) oder gemeinsame (§ 6 Absatz 1) Aufgaben sind, als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr...“~~

### Strategische Budgetierung (§ 5 Abs. 8 HZG)

Grundsätzlich unterstützen die Fachhochschulen Bestrebungen, die Hochschulfinanzierung zu reformieren. Entsprechende Grundanforderungen an eine aufgabengerechte, nachhaltige Budgetierung sind daher auch wiederholt kommuniziert worden. Die Entwicklung des in § 5 Abs. 8 HZG vorgesehenen Reformmodells sollte zwingend im Dialog mit den Hochschulen erfolgen und der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers vorbehalten sein. Es darf daran erinnert werden, dass die Finanzierungsstruktur der Hochschulen direkte Auswirkungen auf ihre Beschäftigungsstruktur entfaltet. Die zunehmende Abhängigkeit von befristeten Dritt- und Sondermitteln bedeutet, dass viele Arbeitsverträge ebenfalls nur befristet geschlossen werden können. Die Forderung nach „Guter Arbeit“ muss mit einer „Guten Finanzierung“ einhergehen.

#### *Alternativer Formulierungsvorschlag:*

„Das Ministerium entwickelt **unter Beteiligung der Hochschulen** ein Reformmodell der staatlichen Finanzierung der Hochschulen im Sinne einer strategischen Budgetierung. Es kann zur eigenverantwortlichen Steuerung der Hochschulen mit dem Ziel der Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit für die Hochschulen durch Rechtsverordnung **nach Zustimmung des Landtags** anordnen, das Reformmodell im Sinne des Satzes 1 zu erproben.“

### Landeshochschulentwicklungsplan (§ 6 Abs. 2 HZG)

Nach dem ursprünglichen Referentenentwurf „beschließt das Ministerium auf der Grundlage vom Landtag gebilligter Planungsgrundsätze den Landeshochschulentwicklungsplan“. Nach massiver Kritik sieht der aktuelle Regierungsentwurf nun eine Benehmensregelung vor. Damit bliebe dem Parlament die wirksame Mitgestaltung der endgültigen Fassung des Landeshochschulentwicklungsplans trotzdem verwehrt. Die zentralen wissenschaftspolitischen Leitlinien würden ausschließlich von der Ministerialbürokratie vorgegeben. Als bewährtes Beispiel für eine stärkere parlamentarische Beteiligung lässt sich die Erstellung des Landesentwicklungsplanes, dem zentralen Planungsinstrument der Raumordnung, anführen. So bindet § 17 Abs. 2 LPIG seine Verabschiedung an die Zustimmung des Landtags. Eine analoge Formulierung sollte auch für die Erstellung des Landeshochschulentwicklungsplans vorgesehen werden.

Das im Gesetzestext erwähnte Gegenstromprinzip sieht eine direkte Beteiligung der Hochschulen an dem Planungsprozess nicht zwingend vor. Nicht nur in der Begründung, sondern unmittelbar im § 6 Abs. 2 HZG sollte deren Einbeziehung erwähnt werden.

#### *Alternativer Formulierungsvorschlag:*

„Zur Steuerung des Hochschulwesens beschließt das Ministerium auf der Grundlage vom Landtag gebilligter Planungsgrundsätze den Landeshochschulentwicklungsplan als Rechtsverordnung **im Benehmen mit Zustimmung des Landtags** und kommt damit der

*Verantwortung des Landes für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach. Gegenstand des Landeshochschulentwicklungsplans können insbesondere Planungen betreffend ein überregional abgestimmtes und regional ausgewogenes Leistungsangebot, eine ausgewogene Fächervielfalt, die Studiennachfrage, die Auslastung der Kapazitäten sowie Fragen der Forschung sein. Für die Hochschulentwicklungsplanung ist der Landeshochschulentwicklungsplan verbindlich. Auf allen Stufen der Entwicklung des Landeshochschulentwicklungsplans werden die Belange der Hochschulen, insbesondere ihre Hochschulentwicklungspläne, angemessen berücksichtigt (Gegenstromprinzip). Die Hochschulen werden in den Planungsprozess einbezogen. Das Ministerium berichtet dem Landtag über die Ausführung des Landeshochschulentwicklungsplans in der Mitte seiner Geltungsdauer.“*

### Rahmenvorgaben (§ 6 Abs. 5 HZG)

Bereits zur Anhörung des Wissenschaftsausschusses am 7. Mai 2013 haben die Fachhochschulen das Konzept der Rahmenvorgaben ausführlich kommentiert (vgl. Landtags-Drs. 16/702). Der Begriff der Rahmenvorgaben existiert in der juristischen Diskussion bislang nicht zur Kennzeichnung von Regelungsmechanismen im Sinne des Gesetzesentwurfs. Eine Legaldefinition des Begriffs ist lediglich aus dem Gesundheitsrecht (vgl. § 13 KHGG NRW) bekannt. Diese besitzt allerdings einen gänzlich anderen Charakter und eine andere Zielrichtung als das vom MIWF vorgelegte Konzept. Faktisch soll über § 6 Abs. 5 HZG ein völlig neues Rechtsinstrument geschaffen werden. Hierzu besteht keine Notwendigkeit. Stattdessen sollte auf bewährte Rechtsnormtypen zurückgegriffen werden. Alle notwendigen Regelungstatbestände lassen sich hierüber hinreichend abbilden.

Erste Vorstellungen zum Charakter von Rahmenvorgaben wurden im Herbst 2012 durch ein internes Papier des MIWF deutlich. Die darin explizite Forderung über das Hochschulzukunftsgesetz, Verwaltungsgerichte an die ministerielle Interpretation des Hauses zu binden und sich somit faktisch Rahmenvorgaben einer gerichtlichen Überprüfung zu entziehen, belegt eine höchst zweifelhafte Denkrichtung – mindestens an der Grenze der Verfassungswidrigkeit.

Letztlich untergräbt das vom MIWF konstruierte Instrument die Verlässlichkeit der rechtlichen, kapazitären und ressourcenmäßigen Rahmenbedingungen, in denen sich die Hochschulen bewegen, und gefährdet damit substantiell ihre Steuerungs- und Planungsfähigkeit. Genau diese Steuerungs- und Planungsfähigkeit hat es aber in den letzten Jahren ermöglicht, die bestehenden Herausforderungen zu meistern. Die Fachhochschulen fordern deshalb dringend die Streichung des Paragraphen 6 Absatz 5.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Es wird von ministerieller Seite behauptet, die vom Gesetzgeber im bislang geltenden Hochschulgesetz dem MIWF eingeräumte Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften sei im Streitfalle nicht wirksam. Die Hochschulen nähmen beispielsweise nur irrtümlich an, dass die Verwaltungsvorschriften zur Hochschulwirtschaftsführungsverordnung (HWFVO) verbindlich gelten. Zunächst bleibt festzustellen, dass es nach der Verfassungslogik und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nie Aufgabe der Ministerialbürokratie war, die Unwirksamkeit gesetzlicher Vorschriften verbindlich festzustellen. Die Frage, ob eine gesetzliche Vorschrift wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam ist, obliegt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen der Judikative

Sollte der Landesgesetzgeber das Instrument der Rahmenvorgabe trotz der vorgenannten Argumente dennoch vorsehen, empfiehlt sich diese zumindest an die Zustimmung des Landtags binden. Hiermit bestünde zumindest eine parlamentarische Kontrolle des ansonsten fragwürdigen Instruments.

*Alternativer Formulierungsvorschlag:*

*„Das Ministerium kann im Bereich der Personalverwaltung, der Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (~~Bereich zugewiesener Aufgaben nach § 76a Absatz 1~~) nach Anhörung **durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags Rahmenvorgaben erlassen** Regelungen treffen, die allgemein für Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und nicht nur für den Einzelfall gelten (~~Rahmenvorgaben~~)....“*

Akkreditierung (§ 7 Abs. 1 HZG)

Neben der Programm- sollte auch die Systemakkreditierung in § 7 Abs. 1 HZG explizit erwähnt werden.

*Alternativer Formulierungsvorschlag:*

*Die Studiengänge sind nach den geltenden Regelungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. Die Akkreditierung erfolgt durch Agenturen im Sinne des § 7a. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium. **Alternativ kann das Qualitätssicherungssystem einer Hochschule durch eine Agentur im Sinne des § 7a im Rahmen der Systemakkreditierung akkreditiert werden; Studiengänge, die nach den Vorgaben des akkreditierten Systems eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert.**“*

Berichtswesen (§ 8 HZG)

Im Rahmen einer Anhörung haben die Fachhochschulen im vergangenen Jahr ausführlich dargelegt, dass ein Gesamtkonzept für ein integriertes Berichtskonzept bislang fehlt (vgl.

---

und nicht der Exekutive. Zudem existieren in der Bundesrepublik etliche für Körperschaften – und damit außerhalb des innerbehördlichen Bereichs – verbindlich geltende Verwaltungsvorschriften. Deren Gültigkeit ist jeweils gesetzlich geregelt. Die Ermächtigung zum Erlass von Rahmenvorgaben würde letztlich einen weiten, fast unkontrollierbaren Handlungsraum der Ministerialbürokratie schaffen. Hierankann der Landesgesetzgeber kein Interesse haben.

Landtags-Drs. 16/922). Über das Hochschulzukunftsgesetz könnte das Wissenschaftsministerium verpflichtet werden, im Dialog mit den Hochschulen und beispielsweise dem Landesbetrieb Information und Technik NRW ein solches Standardberichts-konzept zu erarbeiten und regelmäßig fortzuentwickeln.

*Alternativer Formulierungsvorschlag:*

„(1) Das Ministerium kann insbesondere für Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik anonymisierte Daten bei den Hochschulen anfordern. Personenbezogene Daten der Studierenden und des Hochschulpersonals dürfen nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen angefordert werden. § 76 Absatz 4 bleibt jeweils unberührt. **Das Ministerium erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Hochschulen ein integriertes Standardberichts-konzept und entwickelt dieses regelmäßig fort.**“

### Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien (§ 11c)

Die hier verfolgten gleichstellungsbezogenen Ziele finden selbstverständlich volle Unterstützung. Im Gesetzentwurf fehlen jedoch Verfahrensregelungen, wie bei Gremienwahlen die Geschlechterparität sichergestellt werden soll.

Die in Abs. 4 normierte Pflicht, Gremien unter den dort beschriebenen Voraussetzungen aufzulösen und neu zu bilden, sollte nur innerhalb einer angemessenen Frist möglich sein. Danach müssen Gremienbesetzungen Bestandskraft entfalten und die Hochschulmitglieder hierauf vertrauen können.

*Alternativer Formulierungsvorschlag:*

„(4) Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Rektorats, des Senats, des Fachbereichsrats oder der Berufungskommission nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium **innerhalb eines halben Jahres nach seiner Konstituierung** unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht. **Bei Auflösung des Rektorats bleiben die bisherigen Mitglieder zunächst kommissarisch im Amt**“

### Ausschreibungspflicht von Hochschulleitungsämtern (§17 Abs. 2 HZG)

Von der Verpflichtung gem. §17 Abs. 1 HZG Stellen hauptamtlicher Hochschulleitungsmitglieder auszuschreiben, sollte abgesehen werden können, wenn die Hochschulwahlversammlung die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber auffordert, für eine erneute Amtszeit zu kandidieren. Eine vergleichbare Ausnahme sieht § 71 Abs. 2 GO für die Wiederwahl kommunaler Beigeordneter vor. Dies hat sich dort bewährt und wird auch nicht in Frage gestellt. Bei expliziter hoch-

schulgesetzlicher Ausnahme von der Ausschreibungspflicht besteht auch kein Konflikt zu gleichstellungsrechtlichen Regeln. Denn auch die in den Kommunen auf Basis der GO NRW angewandte Praxis steht im Einklang mit dem Landesgleichstellungsgesetz.

*Alternativer Formulierungsvorschlag:*

„...Die Wahlen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder setzen voraus, dass die zu besetzende Stelle zuvor öffentlich ausgeschrieben worden ist. **Von der Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn die Hochschulwahlversammlung die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber auffordert, für eine erneute Amtszeit zu kandidieren.**“

Studentische Prorektorin bzw. studentischer Prorektor (§ 17 Abs. 2 HZG)

Ein solches Amt unterscheidet sich zwangsläufig von den übrigen Leitungssämtern. Seine Ausgestaltung sollte daher besonders gesetzlich geregelt werden und dabei berechnete Interessen zukünftiger Amtsinhaber berücksichtigen. Im Falle der Universität Rostock ist beispielsweise 2011 ein Rechtsstreit über den arbeitsrechtlichen Status des studentischen Prorektors entstanden (vgl. LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 21.01.2013 - 1 Sa 74/12).

Beteiligung der Findungskommission an der Wahl der Hochschulleitungsmglieder (§17 Abs. 3 HZG)

Bei der Wahl der nebenamtlichen Prorektorinnen und Prorektoren erscheint die Einbeziehung einer Findungskommission entbehrlich. Das Vorschlagsrecht nach Abs. 1 sowie das Tätigwerden der Kommission bedingen andernfalls komplizierte Verfahrensabläufe.

*Alternativer Formulierungsvorschlag:*

„(3) Die Wahlen **der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder** ~~nach Absatz 1~~ werden durch eine paritätisch von Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats besetzte Findungskommission vorbereitet. Das Nähere zur Findungskommission bestimmt der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat in der Grundordnung.“

## Hochschulrat (§ 21 HZG)

Die Fachhochschulen begrüßen die Möglichkeit des Ministeriums, Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund abzurufen. Sie halten es für richtig, dass die Initiative zur Abwahl vom Hochschulrat oder vom Senat mit Zweidrittelmehrheit ausgehen kann.

Nach der Gesetzesbegründung soll die Aufsicht über die Wirtschaftsführung durch den Hochschulrat sowohl dem Parlament als auch dem Landesrechnungshof eine Überprüfung der Mittelverwendung erleichtern. Es bleibt jedoch unklar, worin diese Erleichterung konkret liegen soll. Schließlich sind weder direkte Zuarbeit durch den Hochschulrat noch ein regelmäßiger Austausch im Gesetz vorgesehen.

Mindestens einmal pro Semester soll der Hochschulrat den in Abs. 5a genannten Gremien und Beauftragten Gelegenheit zum Austausch geben. Ein regelmäßiger Dialog und darüber ein enges Zusammenwirken der Akteure können der Hochschulentwicklung nur förderlich sein. Da als Regel ein Turnus von zwei Hochschulratssitzungen pro Semester vorgesehen sind, ist die vorgesehene Frequenz zu hoch angesetzt - dies zeigt auch die Erfahrung der letzten Jahre in den Hochschulen.

### *Alternativer Formulierungsvorschlag:*

*„(5a) Der Hochschulrat gibt die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt; §§ 8 und 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. Er gibt den Vertreterinnen oder Vertretern des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Personalrats, des Personalrats gemäß § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mindestens einmal im Semester **Jahr** Gelegenheit zur Information und Beratung...“*

Über diese hochschulgesetzliche Mindestanforderung hinaus steht es den Beteiligten selbstverständlich frei, sich häufiger auszutauschen.

## Senat (§ 22 Abs. 2 HZG)

Die Fachhochschulen begrüßen, dass der Senat zukünftig direkt an der Wahl der Hochschulleitungen beteiligt wird. Kritisch gesehen wird nach wie vor Abs. 2. Er sieht eine zwingende Gruppenparität für den Fall vor, dass nicht eine Regelung nach § 11a Abs. 2 besteht, die in anderer Weise die Wahrnehmung der Interessen der „Nicht-Professor/inn/en“ regelt. Anstatt die gruppenparitätische Mitbestimmung und die verfassungsrechtlich gebotene qualifizierte Professor/inn/enmehrheit in bestimmten Angelegenheiten klar darzustellen, wird zwischen den Vorschriften der §§ 11, 11a und 22 und mehreren Absätzen verwiesen, um dann letztlich der Grundordnung die Lösung zuzuweisen. Da sich das Ministerium dafür allerdings die

Entscheidungskompetenz vorbehält, sind lange Diskussionen und monatelange Schwebezustände vorprogrammiert. Die Unklarheiten über die Senatszusammensetzung und die Abstimmungsmodalitäten können das Gremium in seiner Arbeit erheblich beeinträchtigen. Die Fachhochschulen bevorzugen einen Senat mit Professor/inn/enmehrheit. Weiterhin plädieren sie für die Beibehaltung der Möglichkeit, das Stimmrecht im Senat an Dekane und Dekaninnen zu verleihen. Diese Gruppe ist für die Umsetzung von Beschlüssen und die Weitergabe von Informationen besonders wichtig.

Mit der Wiedereinführung der Funktionsbezeichnung „Kanzlerin“ bzw. „Kanzler“ wurde versäumt, die Amtsinhaberinnen und -inhaber weiterhin als nichtstimmberichtigte Mitglieder des Senats vorzusehen.

*Alternativer Formulierungsvorschlag:*

*„(2) Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Grundordnung. Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Senats sind die Rektorin oder der Rektor, **die Kanzlerin oder der Kanzler**, die Prorektorinnen oder Prorektoren, ~~die Dekaninnen oder Dekane~~, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere nichtstimmberichtigte Mitglieder. ~~Die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 stehen im gleichen Verhältnis zueinander, es sei denn, es liegt eine Regelung in der Grundordnung nach § 11a Absatz 2 Satz 2 vor und das Ministerium hat dies schriftlich gegenüber der Hochschule festgestellt.~~“*

Hochschulkonferenz (§ 22b HZG)

Die Fachhochschulen werten zwar grundsätzlich positiv, eine solche Versammlung in der Grundordnung vorsehen zu können, haben aber Bedenken bezüglich der dadurch möglichen Schwächung des Senats. Der Senat sollte die Aufgaben einer Hochschulkonferenz als Teil seines Mandates begreifen. Insofern wäre eine Streichung von § 22b HZG sinnvoll und es sollte eine Explizierung dieser Aufgabe als Senatsaufgabe verdeutlicht werden.

Fachbereichskonferenz (§ 23 Abs. 1 HZG)

Es sollte der Hochschule freigestellt bleiben, eine Fachbereichskonferenz einzurichten. Die neue Soll-Regelung sehen die Fachhochschulen als zu restriktiv an. Sie wurde in den ursprünglichen Referentenentwurf aufgenommen und begründet mit der darin vorgesehenen rein externen Besetzung des Hochschulrates. Hiervon weicht der vorliegende Regierungsentwurf wieder ab. Die scheinbare „Folgeänderung“ ist damit unbegründet.

*Alternative Formulierung:*

„(1) Die Grundordnung **kann eine Fachbereichskonferenz vorsehen.**“

Hauptberufliche Dekanin bzw. hauptberuflicher Dekan im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 27 Abs. 4 HZG)

Mit der Leitung eines Fachbereichs geht ein hohes Maß an Verantwortung einher. Persönliche Anforderungen und Aufgabenprofil einer Dekanin bzw. eines Dekans haben sich spürbar gewandelt. Im Zuge der Professionalisierung von Fachbereichsadministrationen haben sich bundesweit hochschulgesetzliche Regelungen etabliert, die ermöglichen, hauptberufliche Dekaninnen bzw. Dekane vorzusehen. Durch die Neuregelung des § 27 Abs. 4 HZG wird die Attraktivität solcher Stellen sicherlich erhöht. Sie eröffnet zudem Karriereperspektiven außerhalb der Professur. Dies gilt insbesondere für Beschäftigte, die in der Fachdiskussion häufig als „third space“ oder „neue Hochschulprofessionelle“ bezeichnet werden. Durch die Hauptamtlichkeit und die damit verbundene Ausschreibung entsprechender Stellen ließe sich auch gleichstellungspolitischen Zielen auf Fachbereichsebene besser Rechnung tragen. Dieser Aspekt wurde beim diesjährigen Genderkongress des Ministeriums in einem Workshop ausgiebig diskutiert.

Nach Artikel 8 HZG ist eine Zuordnung dieses Amtes zur Besoldungsgruppe W3 vorgesehen. Da Fachhochschulen lediglich über W3-Stellen für ihre hauptamtlichen Hochschulleitungsmitglieder verfügen, müssten im Landeshaushalt zukünftig weitere vorgesehen werden. Andernfalls könnten die Neuregelungen des § 27 Abs. 4 HZG im FH-Bereich nicht umgesetzt werden. Der Landesgesetzgeber ist also gefordert, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Studienbeirat (§ 28 Abs. 8 HZG)

Eigentlich normiert § 28 HZG Aufgaben und Zusammensetzung des Fachbereichsrates. Schon aus systematischen Gründen sollte weitere Gremien in eigenen Paragraphen eingeführt werden. Absatz 8 sieht die verpflichtende Einrichtung von Studienbeiräten vor. Dessen Rolle ist in Verbindung mit § 64 Abs. 1 aber fragwürdig – schon aus verfassungsrechtlichen Gründen (vgl. die Ausführungen zu § 64 Abs. 1 HZG). Die für ihn angedachten Aufgaben nimmt bislang der Fachbereichsrat verantwortungsvoll wahr.

*Alternativer Formulierungsvorschlag:*

„(8) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten

der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, **kann werden** der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten **werden**. Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Person als Vorsitz, die die Aufgaben nach § 26 Absatz 2 Satz 4 wahrnimmt, und Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 3, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, sowie in seiner anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Das Nähere zum Studienbeirat, insbesondere zur Stimmgewichtung, regelt die Fachbereichsordnung.

### Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen (§ 34a HZG)

Die Fachhochschulen haben sich von Beginn an engagiert in den Prozess zur Erarbeitung des Kodexes eingebracht. Im März 2014 wurden zudem im FH-Bereich abgestimmte Grundsätze für faire Befristung als Diskussionsgrundlage und Impuls für die weiteren Beratungen vorgelegt. Es bleibt jedoch unklar welchen Rechtscharakter der Rahmenkodex haben soll und in welchem Verhältnis ministerielle, von den Fachhochschulen als Rechtsinstrument abgelehnte Rahmenvorgaben für den Personalbereich hierzu stehen werden. Gemeinsam vereinbarte Regelungen müssen stets einseitigen Setzungen der Ministerialbürokratie vorgehen.

#### *Alternativer Formulierungsvorschlag:*

„(1) Die Hochschulen, die Landespersonalrätekonferenzen und das Ministerium vereinbaren einen Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen, welcher den berechtigten Interessen des Personals der Hochschulen an guten Beschäftigungsbedingungen nach § 3 Absatz 4 Satz 3 angemessen Rechnung trägt. **Innerhalb des Geltungsbereichs eines Rahmenkodex sind ministerielle Rahmenvorgaben nicht statthaft.**“

### Chancengleichheit bei der Berufung (§ 37a HZG)

Den Fachhochschulen ist die Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ein wichtiges Anliegen. Aus der § 37a zu entnehmenden Regelung ergeben sich jedoch Probleme. So wird der Zeitraum von „in der Regel drei Jahren“ für die Gleichstellungsquote als zu kurz angesehen. Die Gültigkeitsdauer müssen die befassten Gremien selbstständig anhand der Anzahl der in dem Zeitraum zu erwartenden Berufungsverfahren festlegen dürfen. Eine Quote für einen Zeitraum, in dem faktisch gar keine Berufung durchgeführt wird, ist sinnlos. Die Definition der Gleichstellungsquote erscheint ferner unnötig kompliziert. Während die Gesetzesbegründung die Quote eindeutig als Zielquote bezeichnet, klingt die Definition, als würde eine Quote empirisch abgeleitet werden können. Dies ist insbesondere für Fachhochschulen nicht der Fall, da hier keine durchgängige Kaskade besteht. Ungeklärt ist, was zu geschehen hat, wenn die

konkrete Bewerberinnenlage auf eine Professur die Anwendung der Regelungen des § 37a unmöglich macht. Das nach Absatz 1 zwingende Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan eröffnet Fachbereichsleitungen im Zweifelsfall ein Veto, sich gleichstellungsbezogenen Zielen der Hochschule zu widersetzen. Daher schlagen die Fachhochschulen alternativ eine Benehmensregelung vor.

*Alternative Formulierung:*

*(1) Das Rektorat setzt für die in den Fachbereichen vertretenen Fächergruppen im Einvernehmen **Benehmen** mit der Dekanin oder dem Dekan eine Gleichstellungsquote für in der Regel drei Jahre fest; der Beschluss ist im Verkündungsblatt zu veröffentlichen. Die Gleichstellungsquote bildet das Verhältnis zwischen den Frauen und Männern ab, die in der jeweiligen Fächergruppe innerhalb einer Ausgangsgesamtheit die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen. Bei der Festsetzung der Gleichstellungsquote bestimmt das Rektorat die Ausgangsgesamtheit, innerhalb derer das Verhältnis nach Satz 2 ermittelt werden soll, nach sachgerechten, an dem Ziel der Gewährleistung der Chancengerechtigkeit orientierten Kriterien.*

#### Exmatrikulation (§ 51 HZG)

Bei Störung der internen Ordnung und bei Straftaten muss den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet werden, nach pflichtgemäßen Ermessen Exmatrikulationen vorzunehmen.

*Alternativer Formulierungsvorschlag:*

*„(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn“...“  
**9. sie oder er die interne Ordnung der Hochschule stört oder eine Straftat im Umfeld der Hochschule verübt.“***

#### Individualisierte Regelstudienzeit (§ 61 Abs. 1a HZG)

Die Einführung von Regelstudienzeiten war seinerzeit als Rechtsanspruch für Studierende und gleichermaßen als Verpflichtung für die Hochschulen gedacht. Diesen Sinn verkennt § 61 Abs. 1a HZG völlig. Die Berechnung individualisierter Regelstudienzeiten wäre mit unverhältnismäßig bürokratischem Aufwand verbunden. Die konkrete Berechnungsmethodik bleibt zudem völlig unklar. Für Studierende können feste Regelstudienzeiten allerdings mit Blick auf die BAföG-Förderung problematisch sein, da die Förderungshöchstdauer an die Regelstudienzeit geknüpft ist (vgl. § 15a BAföG). Möchte man unter diesem Gesichtspunkt die Studienbedingungen verbessern, sollte dies im Rahmen der von der Bundesregierung angekündigten BAföG-Reform erfolgen.

Die Einführung individualisierter Regelstudienzeiten hätte wiederum Auswirkungen auf die leistungsorientierte Mittelverteilung (LOM) sowie auf die Allokation der Qualitätsverbesserungsmittel i.S.d. § 1 Studiumsqualitätsgesetz. Möchte man trotzdem differenzierte Regelstudienzeiten vorsehen, sollten diese gruppenspezifisch (z.B. für Vollzeit- und Teilzeitstudierende) definiert werden.

*Alternativer Formulierungsvorschlag:*

~~„(1a) Die Regelstudienzeit berechnet sich nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 bis 4 oder des Absatzes 3 (generelle Regelstudienzeit) oder nach Maßgabe des § 58 Absatz 2a Satz 3 oder des § 62a Absatz 3 (individualisierte Regelstudienzeit). Im Falle des § 58 Absatz 2a Satz 3 oder des § 62a Absatz 3 ist die erhöhte oder die geregelte Regelstudienzeit für die jeweilige Studierende oder den jeweiligen Studierenden die Regelstudienzeit des Studienganges im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2.“~~

Prüfungen (§ 63 Abs. 2, 8 HZG)

Detailregelungen zu Studium und Lehre in Hochschulgesetzen sind problematisch, da sie zu einer Zersplitterung der Hochschullandschaft in Deutschland beitragen können. Daher wird vorgeschlagen, darauf in § 63 Abs. 2 und 8 HZG zu verzichten. Stattdessen ließe sich ein dynamischer Verweis auf die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben einfügen (vgl. Art. 61 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG).

Im Einzelnen:

Im Gegensatz zu § 63 Abs. 2 HZG ist nach den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben die Nichtbenotung bzw. eine Regelung, wonach Noten nicht in die Gesamtnote einfließen, nicht auf die ersten beiden Semester beschränkt. Daher sollte die erwähnte HZG-Regelung ersatzlos entfallen.

Auch die in Absatz 8 genannten Aspekte der Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen, der Modulanzahl, der Arbeitsbelastung und der Modulprüfungen sind Gegenstand der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben sowie der Akkreditierungsverfahren.

*Alternativer Formulierungsvorschlag:*

~~„(2) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Leistungen von Prüfungen, die im ersten Semester oder in den ersten beiden Semestern abgelegt worden sind, nicht benotet werden oder dass ihre Benotung nicht in die Gesamtnote einfließt.“~~ **Die Prüfungsordnungen dürfen Empfehlungen oder Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, mit denen die Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden, nicht widersprechen, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.“**

~~„(8) Zur Verbesserung des Studienerfolgs kann das Ministerium durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Hochschulen das Nähere zur Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen, zur zulässigen Zahl der Module, zur Transparenz der Prüfungsanforderungen sowie zu den Teilnahmevoraussetzungen, der Arbeitsbelastung, der Anzahl, der Dauer und der Wiederholung der Prüfungsleistungen der Module sowie zu den Ergänzungskursen im Sinne des § 58 Absatz 2a regeln. Desgleichen kann das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zu der Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala nach Absatz 1 Satz 3 regeln.“~~

#### Prüfungsordnung – Anerkennung außerhochschulischer Leistungen auf ein Hochschulstudium (§ 63a Abs. 7 HZG)

Nordrhein-Westfalen weicht mit der unbegrenzten Anerkennung außerhochschulischer Leistungen vom Konsens der Ländergemeinschaft ab, maximal 50 Prozent anzuerkennen. Dies verzerrt die nationale Bildungslandschaft insbesondere durch die Aktivität privater, in NRW ansässiger Hochschulen, die diese Möglichkeit ausnutzen, um außerhochschulische Leistungen weit über die 50% hinaus anzuerkennen. Dies geht sogar so weit, dass hiesige Privathochschulen Dependancen in anderen Bundesländern errichten und dort mit quasi unbeschränkten Anerkennungsmöglichkeiten sonstiger Qualifikationen nach NRW-Recht werben. Die 50%-Grenze ist von der Ländergemeinschaft mit gutem Grund festgesetzt worden, da ein Hochschulabschluss wenigstens zur Hälfte auf einem Hochschulstudium beruhen sollte. Die Durchlässigkeit ist ohne Zweifel gewahrt. Die Änderungsformulierung lehnt sich an das rheinland-pfälzische Hochschulgesetz (§ 25 Abs. 3) an.

*Alternativer Formulierungsvorschlag:*

*„(7) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. **Die Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen gleichwertigen Kenntnissen und Qualifikationen ist auf die Hälfte des Hochschulstudiums begrenzt.**“*

#### Verabschiedung von Prüfungsordnungen (§ 64 Abs. 1 HZG)

Das Hochschulzukunftsgesetz sieht die verpflichtende Einrichtung von Studienbeiräten vor (vgl. § 28 Abs. 8 HZG). Sie sollen zur Hälfte mit Studierenden besetzt sein. Dass gem. § 64 Abs. 1 HZG ein Zwei-Drittel-Quorum erreicht werden muss, wenn der Fachbereichsrat gegen oder ohne sein Votum entscheiden möchte, erscheint weder sachgerecht noch verfassungskonform. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung seit 1973 mehrfach klargestellt, dass solche Angelegenheiten zwingend mit Mehrheit der Professorinnen und Professoren als Trägerinnen und Träger der Wissenschaftsfreiheit i.S.d. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zu beschließen

sind. Diesen korporationsrechtlichen Anforderungen genügt § 64 HZG nicht. Letztlich erhielten die Studierenden faktisch ein Veto hinsichtlich der Beschlussfassung über Prüfungsordnungen. Dies geht weit über eine stärkere Berücksichtigung von Partizipationsinteressen hinaus.

*Alternativer Formulierungsvorschlag:*

*Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die nach Überprüfung durch das Rektorat vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats zu erlassen sind. Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.*

Kooperative Promotion (§ 67 Abs. 6)

Seit hochschulgesetzlicher Verankerung der kooperativen Promotion haben viele Universitäten ihre Promotionsordnungen noch nicht entsprechend angepasst. Daher sollte nun im Hochschulgesetz eine verbindliche Umsetzungsfrist vorgesehen werden.

*Alternativer Formulierungsvorschlag:*

*„(6) Die Universitäten und Fachhochschulen entwickeln in Kooperation Promotionsstudien im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird. Das Nähere zu diesen Studien und zur gemeinsamen Betreuung regelt die Promotionsordnung; diese soll dabei vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen an der Betreuung von Promotionsstudien beteiligt sowie zu Gutachterinnen oder Gutachtern oder Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Die Promotionsordnung ist bis zum 01.10.2015 entsprechend anzupassen...“*

„Modellversuch“ FH-Promotion (§ 67 Abs. 8 HZG)

An den nordrhein-westfälischen Fachhochschulen haben sich trotz schwieriger Rahmenbedingungen Forschungskompetenzen auf höchstem Niveau entwickelt, die national wie international anerkannt sind. Beispielsweise gehören mittlerweile sieben der European University Association (EUA) an – kein deutsches Bundesland stellt mehr Mitglieder aus dem Kreis der Fachhochschulen als NRW. Die Aufnahme setzt den Nachweis exzellenter

Forschungsleistungen voraus. Ihre Leistungsfähigkeit haben die Fachhochschulen in etlichen Forschungsprogrammen bewiesen. Ihre innovative Forschungs- und Entwicklungskompetenz ist in der Industrie gefragt. Steigerung und Struktur ihrer Drittmittelvolumina belegen dies eindrucksvoll. Ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stehen dabei für Expertise auf allen Forschungsfeldern entlang der großen gesellschaftlichen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Möchte man dieses Potential im gesamtgesellschaftlichen Interesse weiter ausschöpfen, gilt es, auch überkommene, verkrustete Strukturen aufzubrechen. Andere Bundesländer zeigen sich hier mutiger und engagierter. So planen Baden-Württemberg, Hessen und Schleswig-Holstein eine Öffnung des Promotionsrechts für Fachhochschulen. Auch NRW sollte diese Initiative aufgreifen und über das Hochschulzukunftsgesetz die rechtlichen Voraussetzungen schaffen. Mit ihrer „Bonner Erklärung“ haben die nordrhein-westfälischen Fachhochschulen jüngst einen konkreten Umsetzungsvorschlag vorgelegt. Unter Beachtung höchster Qualitätsstandards führt das gewählte Modell exzellente Forschungskompetenzen auf Gebieten angewandter, interdisziplinärer Forschungsfelder mit hoher gesellschaftlicher Relevanz zusammen. Die Fachhochschulen fordern kein generelles, institutionelles Promotionsrecht. Hochschulgesetzlich sollte zunächst ein Modellversuch ermöglicht werden. Nach einigen Jahren wäre der Modellversuch zu evaluieren. Teilweise fehlen bei neuakademisierten Berufsfeldern, z.B. in der Ergotherapie, entsprechende wissenschaftliche Strukturen an Universitäten vollkommen.

*Alternativer Formulierungsvorschlag:*

*Entweder*

„(8) Das Wissenschaftsministerium kann einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, dessen Zweck die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der angewandten Wissenschaften ist, nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht befristet und thematisch begrenzt verleihen. Das Nähere regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung, die des Einvernehmens des Wissenschaftsausschusses des Landtags bedarf.“

*oder*

„(8) Das Ministerium wird ermächtigt, im Rahmen eines Modellversuchs forschungstarken Fachbereichen einzelner Fachhochschulen oder Zusammenschlüssen mehrerer Fachhochschulen das Promotionsrecht befristet und thematisch begrenzt zu verleihen. Näheres hierzu regelt das Ministerium per Rechtsverordnung.“

Aufsichtsfunktion des Ministeriums (§§ 76, 76a und 76b HZG)

Das Hochschulzukunftsgesetz sieht insgesamt eine deutliche Ausweitung direkter Steuerungsinstrumente vor. Diese Richtung setzen der neugefasste § 76 HZG sowie die neu eingefügten §§ 76a und 76b in fragwürdiger Weise fort. Beispielsweise erscheint die

Gewährung eines Zurückbehaltungsrechts nicht sachgerecht. Die Folgen träfen letztlich Personalmaßnahmen und widersprüchen somit der Verantwortung des Landes und der Hochschulen gegenüber den Beschäftigten. Zudem eröffnet das Hochschulzukunftsgesetz dem Ministerium andere Mittel, als oberste Dienstbehörde nicht zuletzt disziplinarische, Verstöße im Sinne des § 76 Abs. 6 HZG wirksam zu sanktionieren.

Hochschulentwicklungspläne sind als interne Steuerungsinstrumente gedacht. Von einem Zustimmungserfordernis des Ministeriums (vgl. § 76b HZG) sollte der Landesgesetzgeber absehen. Da der Landeshochschulentwicklungsplan als Rechtsverordnung erlassen werden soll, unterliegt die Einhaltung seiner Vorgaben ohnehin der Rechtsaufsicht.

Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 HZG nimmt der Hochschulrat zukünftig die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Präsidiums wahr. Diese unterliegt jedoch gleichzeitig auch der Aufsicht des Ministeriums (vgl. § 76a HZG). Eine klare Kompetenzabgrenzung fehlt im vorliegenden Gesetzentwurf. Ohne Klarstellung drohen Kollisionsprobleme in der alltäglichen Praxis. Dabei sollen die Kompetenzen des Hochschulrates nicht eingeschränkt werden.

*Alternativer Formulierungsvorschlag:*

*„§ 76 Aufsicht ~~bei eigenen Aufgaben~~“*

*(1) Die Hochschule nimmt ihre Aufgaben unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums wahr. Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Grundordnung ist dem Ministerium unverzüglich nach ihrem Erlass anzuzeigen; ~~die entsprechende Ordnung darf nicht vor ihrer Anzeige bekannt gemacht werden. Das Ministerium kann die Bekanntmachung der Ordnung nach Satz 2 untersagen, wenn die Ordnung gegen Rechtsvorschriften verstößt.~~*

*(2) Das Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule unbeschadet der Verantwortung des Rektorats sowie der Dekanin oder des Dekans beanstanden und Abhilfe verlangen; insbesondere kann das Ministerium mit dem Verlangen eine angemessene Frist setzen, in der die notwendigen Beschlüsse oder Maßnahmen zu fassen oder zu unterlassen sind. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Aufsichtsmaßnahme nach Satz 1 nicht nach, so kann das Ministerium die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder anstelle der Hochschule auf ihre Kosten das Erforderliche veranlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten der Hochschule einem anderen übertragen. Zur Durchführung des Erforderlichen kann das Ministerium der Hochschule zudem Weisungen erteilen und insbesondere das Erforderliche auch durch die Hochschule durchführen lassen.*

*(3) Sind Gremien dauernd beschlussunfähig, so kann sie das Ministerium auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 2 nicht ausreichen, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der Gremien oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben. Sätze 1 und 2 gelten für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger entsprechend.*

~~(4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten der Hochschule informieren und an den Sitzungen des Hochschulrates teilnehmen.~~

~~(5) Das Ministerium kann die Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 auf die Rektorin, den Rektor, das Rektorat oder den Hochschulrat jederzeit widerruflich übertragen.~~

~~(6) Ein angemessener Teil des jährlichen Zuschusses nach § 5 Absatz 2 kann zurückbehalten werden, wenn und solange~~

~~1. eine Hochschule gegen die Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 9 oder gegen eine Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten oder das Gebühren-, Kassen- oder Rechnungswesen betreffende Rahmenvorgabe verstößt oder einer Anforderung des Ministeriums auf eine auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung bezogene Information auf der Grundlage des § 8 ganz oder teilweise nicht nachkommt und~~

~~2. diesem Verstoß oder Informationsversäumnis nicht innerhalb einer durch das Ministerium gesetzten angemessenen Frist abgeholfen wird und das Ministerium dies beanstandet und Abhilfe verlangt hat. Bei schwerwiegenden Verstößen oder Informationsversäumnissen kann der angemessene Teil des Zuschusses einbehalten werden. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Hochschule den Verstoß oder das Informationsversäumnis nicht zu vertreten hat.~~

~~(67) Die Hochschule ist bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, an die Weisungen des Fachministeriums gebunden. § 13 Absatz 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes und Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.~~

#### ~~§ 76a Aufsicht bei zugewiesenen Aufgaben~~

~~(1) Zugewiesene Aufgaben sind:~~

- ~~1. die Personalverwaltung,~~
- ~~2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten,~~
- ~~3. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,~~
- ~~4. die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.~~

~~(2) Hinsichtlich der Aufsicht einschließlich der Aufsicht betreffend die Anwendung der Rahmenvorgaben gilt § 76 Absatz 2 bis 6 entsprechend.~~

#### ~~§ 76b Aufsicht bei gemeinsamen Aufgaben~~

~~(1) Der Hochschulentwicklungsplan bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Ministerium nach Vorlage des Hochschulentwicklungsplans nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten Einwände erhebt. Erhebt das Ministerium Einwände, gilt die Genehmigung als nicht erteilt.~~

~~(2) Einwände dürfen nur erhoben werden, soweit der Hochschulentwicklungsplan nicht mit dem Landeshochschulentwicklungsplan oder mit sonstigen hochschulplanerischen Zielen des Landes übereinstimmt.~~

~~(3) Hinsichtlich der Aufsicht über den Vollzug des Hochschulentwicklungsplans gilt § 76 Absatz 2 bis 5 entsprechend.~~

### Kostenwirkung und Bürokratielasten des HZG

Der Regierungsentwurf geht von einer kostenneutralen Umsetzung des Hochschulzukunftsgesetzes aus. Diese Annahme verwundert. Zusätzliche Gremien, Beauftragte und Verwaltungsvorgänge konstituieren zusätzliche Bürokratielasten. Hiermit sind für die Hochschulen zwangsläufig Mehraufwendungen verbunden. In der Hochschulvereinbarung NRW 2015 verpflichtet sich das Land zur Bereitstellung einer auskömmlichen Hochschulfinanzierung. Nimmt man diese Verpflichtung ernst, muss eine Kompensation zusätzlicher Kosten aus dem Landeshaushalt erfolgen.

Die erwähnten Mehraufwendungen belasten die Grundfinanzierung der Hochschulen weiter. Dass diese nicht auskömmlich gestaltet ist, wird derzeit nur von befristeten Sonderprogrammen mit hohen Finanzvolumina überdeckt. Die Notwendigkeit einer Stärkung der Grundausstattung erkennen die Bundestagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Anträgen, Pressemitteilungen oder Positionspapieren an. Diese Einschätzung sollten auch die regierungstragenden Fraktionen im nordrhein-westfälischen Landtag aufgreifen und daraus notwendige Konsequenzen für künftige Haushaltsberatungen ableiten.